

Satzung über die Rückerstattung von Mittagessenpauschalen

Präambel

Zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 und COVID-19 in Brandenburg appelliert die Landesregierung an die Eltern, in der angespannten Pandemiezeit, ihre Kinder zu Hause zu betreuen und den Betreuungsumfang in einer Kindertageseinrichtung auf einen zwingenden Bedarf zu reduzieren.

Um diesem Appell Nachdruck zu verleihen und den Eltern einen finanziellen Ausgleich zu bieten, erstattet die Stadt Königs Wusterhausen neben den Elternbeiträgen auch die Mittagessenpauschale.

Rechtsgrundlage

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 und COVID-19 (Zweite Richtlinie des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung) und in Verbindung mit der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen (Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten (Krippe, Kita und Hort) in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 2

Regelungsgehalt

Alle Eltern, die mit der Stadt Königs Wusterhausen einen Vertrag für die Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte abgeschlossen haben und eine monatliche Pauschale für die Mittagessenversorgung ihres Kindes/ ihrer Kinder entrichten, erhalten ihre gezahlten Mittagessenpauschalen zu 100% bzw. hälftig zurück, wenn Eltern für mindestens einen Monat gänzlich oder für mindestens einen Monat bis mindestens 50% die Reduzierung der Betreuungszeit ihres Kindes/ ihrer Kinder schriftlich beantragt haben. Voraussetzung für die Rückerstattung bzw. Befreiung ist die frühzeitige (einen Tag vor der Nichtinanspruchnahme) Abmeldung in der Kindertagesstätte

Für die Erstattung ist die vorher erfolgte Ablehnung einer Notbetreuung unerheblich.

Die Erstattung von Mittagessenpauschalen erfolgt auf Antrag rückwirkend ab dem 01.01.2021.

Des weiteren erhalten Eltern anteilig Mittagessenpauschalen zurückerstattet, die aufgrund der Schließung von Gruppen oder ganzen Einrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen konnten.

Ansprüche der Eltern nach § 6 Abs. 4 der Kindertagesstättensatzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.08.2021.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2021 beschlossene Satzung über die Rückerstattung von Mittagessenpauschalen.